Aufgaben Zivilrichter erster Instanz Allgemeiner Teil

3. Beweis erheben?

Relationstechnik

- 3.1 Grundlagen
- 3.2 Klägerstation
- 3.3 Beklagtenstation
- 3.4 Replikstation
- 3.5 Arbeitstechnik II

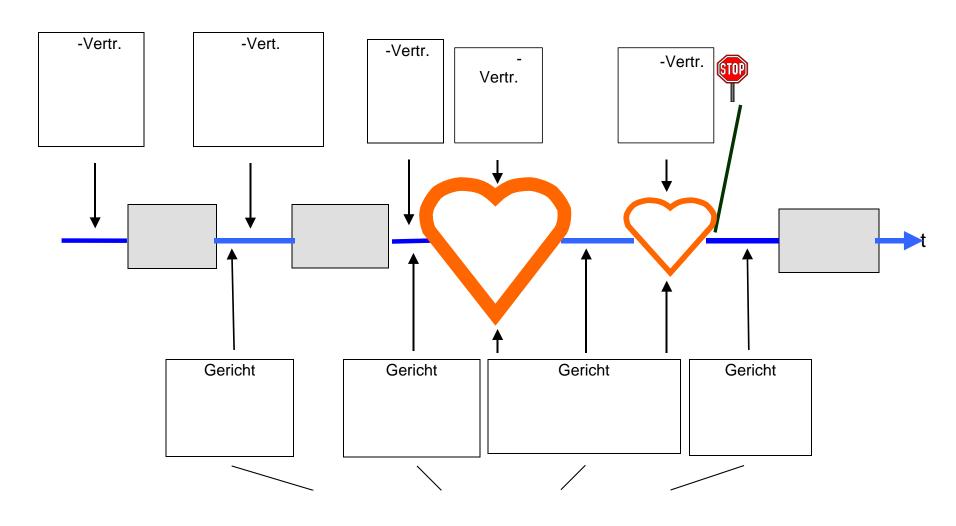
3. Beweis erheben?

Relationstechnik

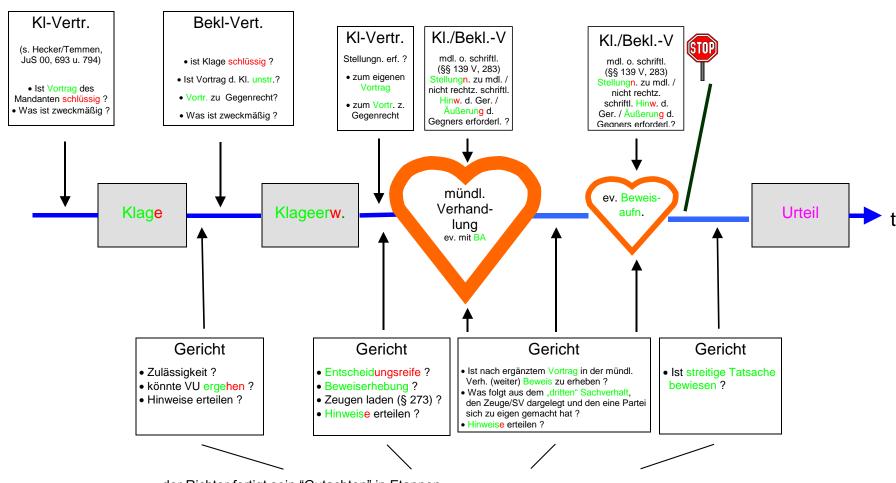
3.1 Grundlagen

- 1. Bedeutung der Begutachtung
- 2. gedankliche Abfolge Prinzipien
- 3. "Stationen"
- 4. Denkschema Lösungsskizze
- 5. "Schnipselprinzip"
- 6. Relationsklausur

Gutachten im Zivilprozess bis zum Urteil



Gutachten im Zivilprozess bis zum Urteil



der Richter fertigt sein "Gutachten" in Etappen (i.d.R. im Kopf; schriftlich als "Votum" nur als Berichterst. in d. Kammer o. d. Senat) der Ref. hat im Ex. noch nach der Beweisaufn. das komplette "mat." Gutachten zu erstatten (= "gekünzelte" Gutachtensituation, praktisch (wie nach einem Richterwechsel)

Gutachten

 ohne vorherige Begutachtung kann der Richter keine Entscheidung treffen

3. Beweis erheben?

Relationstechnik

- 3.1 Grundlagen
 - 1. Bedeutung der Begutachtung
 - 2. gedankliche Abfolge Prinzipien
 - 3. "Stationen"
 - 4. Denkschema Lösungsskizze
 - 5. "Schnipselprinzip"
 - 6. Relationsklausur

Gutachten

- ohne vorherige Begutachtung kann der Richter keine Entscheidung treffen
- welche gedankliche Abfolge?
 - Ziel: unnötige Beweisaufnahmen vermeiden Warum?
 - Prinzip: Tatsachenvortrag wird grds. als wahr unterstellt Warum?
 - Zulässigkeitsprüfung vor Schlüssigkeitsprüfung Warum?
 - Schlüssigkeitsprüfung vor Erheblichkeitsprüfung Warum?

erst <u>alle</u> AGL prüfen, bevor man mit der Erheblichkeitsprüfung beginnt! Warum?

Sinn: überflüssige Beweisaufnahmen vermeiden (§ 300 I ZPO)

Grundlage

Antrag = Begehren § 253 II Nr. 2, 2. HS i.V.m. § 137 I +

Tatsachen,

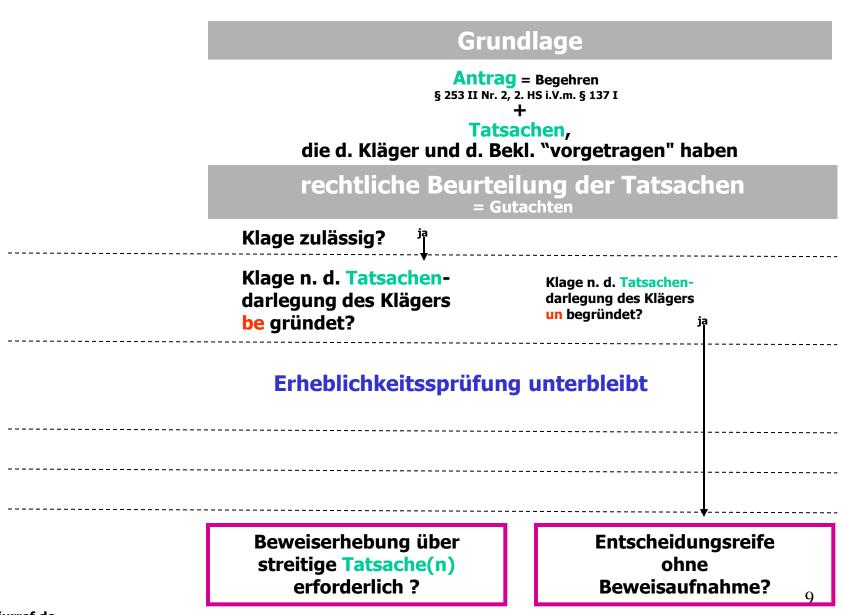
die d. Kläger und d. Bekl. "vorgetragen" haben

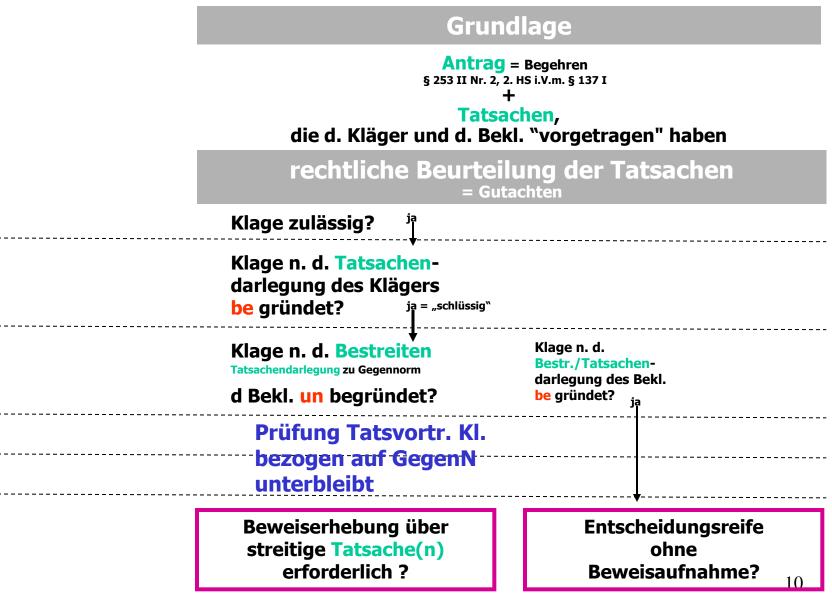
rechtliche Beurteilung der Tatsachen = Gutachten

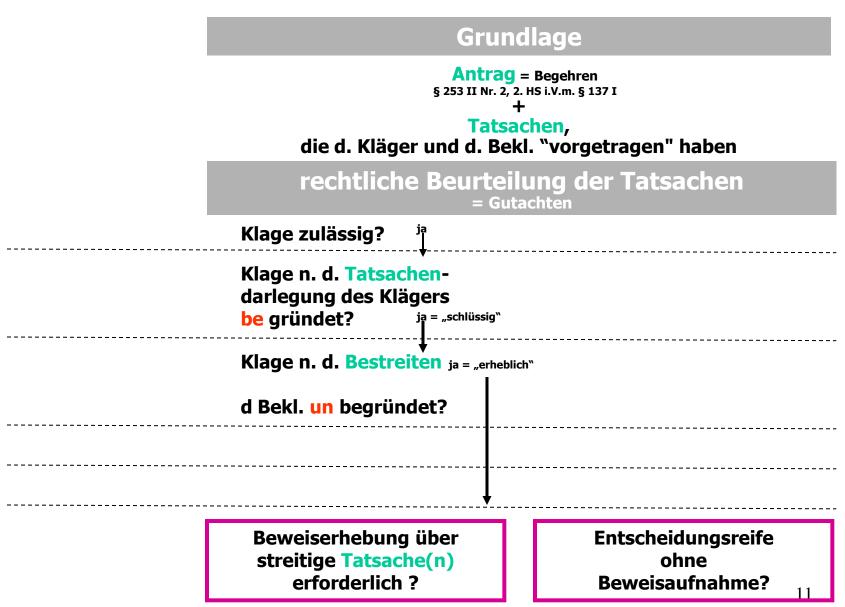
 Klage zulassig?	Klage <mark>un</mark> zulässig?	ja l	
Schlüssigkeitsp	rüfung unterbleibt		
Erheblichkeitssprüfung unterbleibt			
		₹	

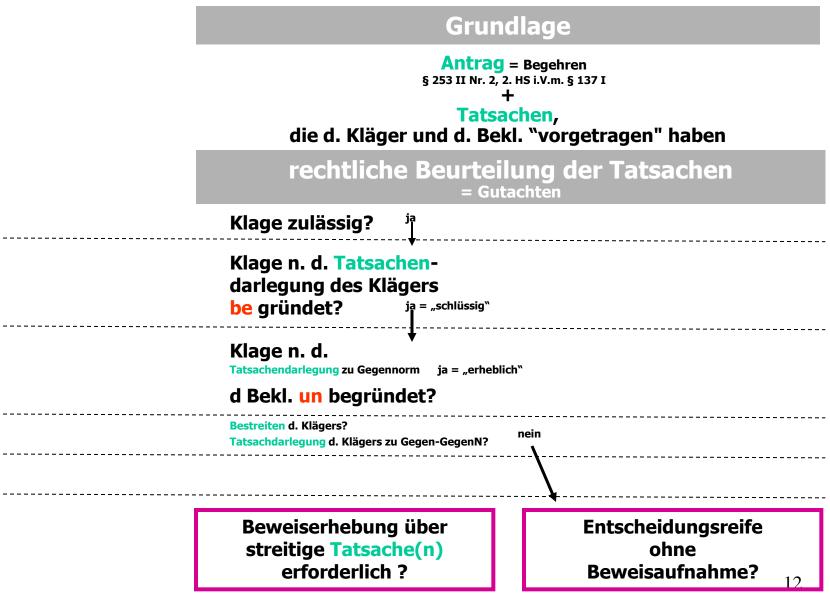
Beweiserhebung über streitige Tatsache(n) erforderlich?

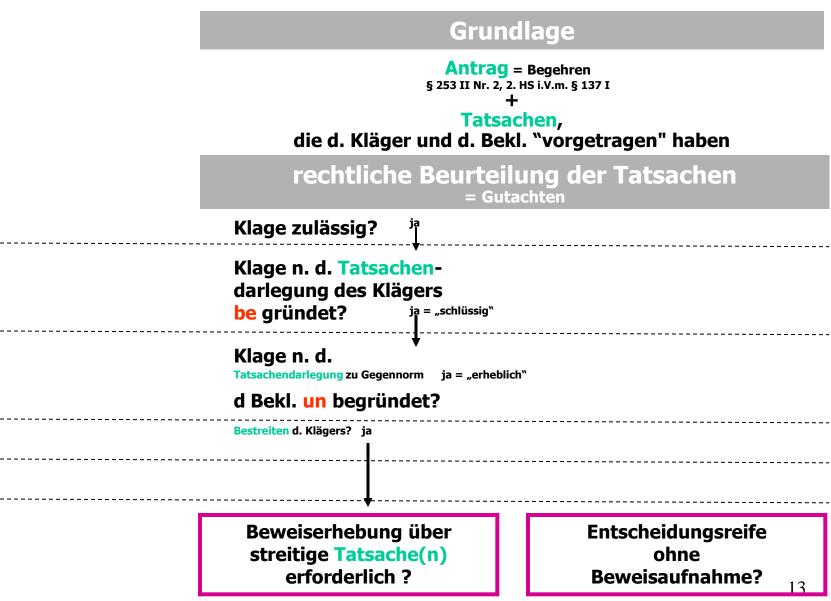
Entscheidungsreife ohne Beweisaufnahme?











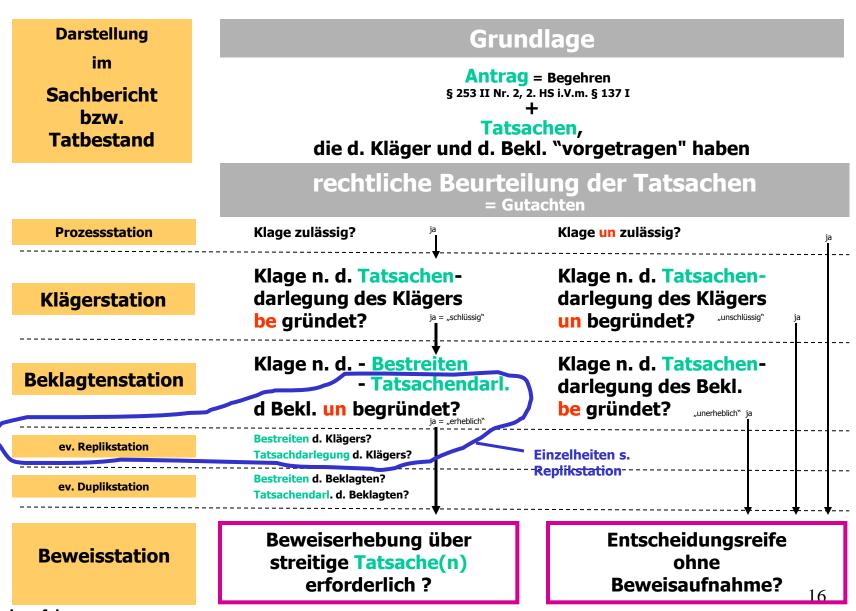
```
Grundlage
                         Antrag = Begehren
                      § 253 II Nr. 2, 2. HS i.V.m. § 137 I
                          Tatsachen,
       die d. Kläger und d. Bekl. "vorgetragen" haben
       rechtliche Beurteilung der Tatsachen
                           = Gutachten
Klage zulässig?
Klage n. d. Tatsachen-
darlegung des Klägers
be gründet?
Klage n. d.
Tatsachendarlegung zu Gegennorm ja = "erheblich"
d Bekl. un begründet?
Tatsachdarlegung d. Klägers zu Gegen-GegenN? ja
Bestreiten d. Beklagten? ja
 Beweiserhebung über
                                         Entscheidungsreife
 streitige Tatsache(n)
                                                 ohne
      erforderlich?
                                          Beweisaufnahme?
```

3. Beweis erheben?

Relationstechnik

- 3.1 Grundlagen
 - 1. Bedeutung der Begutachtung
 - 2. gedankliche Abfolge Prinzipien
 - 3. "Stationen"
 - 4. Denkschema Lösungsskizze
 - 5. "Schnipselprinzip"
 - 6. Relationsklausur

Sinn: überflüssige Beweisaufnahmen vermeiden (§ 300 I ZPO) in der Praxis nur gedanklich, ev. Skizze



3. Beweis erheben?

Relationstechnik

- 3.1 Grundlagen
 - 1. Bedeutung der Begutachtung
 - 2. gedankliche Abfolge Prinzipien
 - 3. "Stationen"
 - 4. Denkschema Lösungsskizze
 - 5. "Schnipselprinzip"
 - 6. Relationsklausur

relationsmäßiges Denkschema

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation	
1. AGL					
				Ī	
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.				
aa) Voraussetzung A					
Tatsachenvortrag a d. Kl. hierzu	Ist Tatsache streitig?				
P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	P: Auslegen	4			
bb) Voraussetzung B		_			
Tatsachenvortrag b d. Kl. hierzu	Ist <i>Tatsache</i> streitig?	4			Т
	I N V at a second	Newton and IZI are Figure 1.	•		e
	b) Vortrag zu Einwendungen	Vortrag d. Kl. zu Einwendungen	1		n o
	aa) Einwendung A		1		r
	(1) Voraussetzung X Tatsachenvortrag x d. Bekl. hierzu	lot Totale he atvaiting 2	1		i
	P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist <i>Tatsache</i> streitig? P: Auslegen			e
	(2) Voraussetzung Y	i i i i i i i i i i i i i i i i i i i			u
	<i>Tatsachen</i> vortrag y d. Bekl. hierzu	Ist <i>Tatsache</i> streitig?	1		n
	bb) Einwendung B				g s
	Wie (1) ff.		1		S
					t
		Gegennorm zur Einwendung		1	a
		Voraussetzung Z		1	l'i
		Tatsachenvortrag z d. Kl. hierzu	Streitig?	•	0
					n
	c) Vortrag zu mat. Einreden	Vortrag d. Kl. zu mat. Einreden	-		
	wie b) aa) ff.	wie bei Einwendungen	4		
		Canana was a sun mark Financia			
		Gegennorm zur mat. Einrede Wie bei Einwendung		1	
		Wie bei Einwendung		1	
2. AGL (u.U. aufgrund Hilfs <i>vorbringens</i>)				İ	

relationsmäßige Lösungsskizze

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation
1. AGL				
				n o
				i
				e r
				l u
				n
				9 s
				g s s t
				t a
				t
				t i
				o n
2. AGL (u.U. aufgrund Hilfs <i>vorbringe</i>	one)			
Z. AOL (u.o. auigiuliu miiisvorbiirige	iio)			

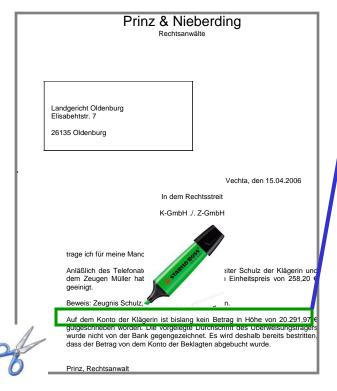
3. Beweis erheben?

Relationstechnik

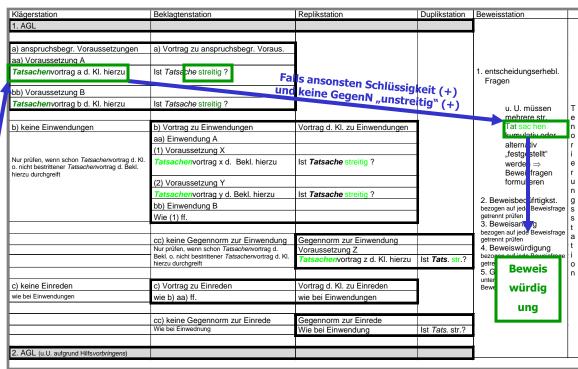
- 3.1 Grundlagen
 - 1. Bedeutung der Begutachtung
 - 2. gedankliche Abfolge Prinzipien
 - 3. "Stationen"
 - 4. Denkschema Lösungsskizze
 - 5. "Schnipselprinzip"
 - 6. Relationsklausur

"Schnipsel" - vom Anfang bis ans Ende

Schriftsätze, Urkunden, Protokoll



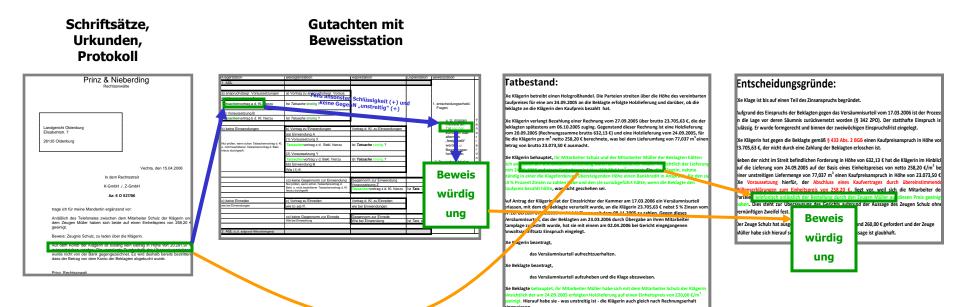
Lösungsschema Gutachten orientiert am Begehren (Klageantrag)



Die Schnipsel sind identisch! möglichst sogar von der Wortwahl

"Schnipsel" - vom Anfang bis ans Ende

Vom Gutachten zum Urteil



Die Schnipsel sind identisch! möglichst sogar von der Wortwahl

3. Beweis erheben?

Relationstechnik

- 3.1 Grundlagen
 - 1. Bedeutung der Begutachtung
 - 2. gedankliche Abfolge Prinzipien
 - 3. "Stationen"
 - 4. Denkschema Lösungsskizze
 - 5. "Schnipselprinzip"
 - 6. Relationsklausur

Beweis erheben?

Relationstechnik

Relations<u>klausur</u>

aus Zeitgründen "abgespeckte" Form einer früher üblichen "kompletten" Relations<u>hausarbeit</u>

"kompletten" Relations<u>hausarbeit</u>

Musterrelation

bei Anders/Gehle (bis 8. Aufl. B VI, ab 9. Aufl. ja-aktuell.de Fall 1)

"komplette " Relation, wie sie früher im Rahmen einer Examens<u>hausarbeit</u> anzufertigen war:

- A. Sachbericht
- **B.** Gutachten

Vorschlag

- I. Prozessstation = Verfahrensstation
- II. Klägerstation
- III. Beklagtenstation

IIIa. ev. Replik-/ Duplikstation

- IV. Beweisstation Verfahrensstadium: idR wurde schon Beweis erhoben
- V. Tenorierungsstation
- C. Urteilsentwurf

Rubrum

Tenor

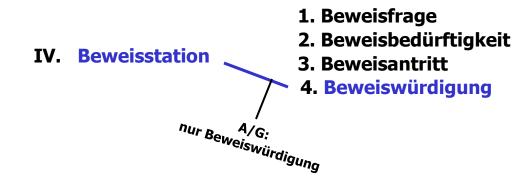
Tatbestand

Entscheidungsgründe

Musterrelation

bei Anders/Gehle (bis 8. Aufl. B VI, ab 9. Aufl. ja-aktuell.de Fall 1)

aber Vorsicht: m.E. unvollständig in der Beweisstation, s. "Beweiserhebung" - "Beweisfrage"



Die Punkte "Beweisfrage, Beweisbedürftigkeit und Beweisantritt" werden in den Musterrelationen vielfach nicht aufgeführt (z.B. bei Anders/Gehle, ja-aktuell.de Übungsfall 1). Diesen Musterrelationen liegen Fälle zugrunde, in denen schon Beweis erhoben wurde und der Referendar gleichwohl noch eine Relation zu schreiben hat. Auch in diesen Situationen, in denen also schon ein Richter die Beweiserhebung zu einer bestimmten Frage angeordnet hat, muss der Referendar als Vorfrage der Beweiswürdigung gleichwohl klären, über welche konkrete Frage Beweis zu erheben war, ob überhaupt ein Bedürfnis dafür bestand und ob möglicher Weise noch weitere von dem Gericht bislang "übergangene" Beweisantritte gemacht wurden. Aufgabe des Referendars ist es also, praktisch das Gericht daraufhin zu kontrollieren, ob die angeordnete und durchgeführte Beweisaufnahme von der Beweisrichtung zutreffend, notwendig und vollständig war. So muss selbst der Richter, der im Laufe des Verfahrens zunächst die Beweiserhebung angeordnet und dann auch durchgeführt hat, vorgehen. Nach der durchgeführten Beweiserhebung und vor der Beweiswürdigung muss sich jeder Richter selbst noch einmal kontrollieren, ob er über die richtige Beweisfrage Beweis erhoben hat, ob insoweit z.B. Vermutungen greifen oder ob noch weitere Zeugen benannt wurden, bevor er in dem Urteil entscheidet. Aus diesem Grund sollte in einer Relation immer (also auch nach erfolgter Beweisaufnahme) noch zu den Punkten Beweisfrage (einschließlich Beweislast), Beweisbedürftigkeit und Beweisantritt Stellung genommen werden, und sei es nur zur Selbstkontrolle des Referendaren.

JPA Nds zum Aufbau eines Gutachtens nach den Grundsätzen der Relationstechnik

Stand: Januar 2010

Die Aufsichtsarbeit aus dem Zivilrecht mit einer gutachterlichen Aufgabenstellung

Die Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staasprüfung beziehen sich nach § 37 Abs. 2 S. 1 NJAVO auf die Ausbildung in den Pflichtstationen. Für die Aufsichtsarbeit aus dem Bereich des Zivilrechts mit einer gutachterlichen Aufgabenstellung (§ 37 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 NJAVO) bedeutet dies i. S. d. der ersten Pflichtstation (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 NJAG), dass diese nach dem gegenwärtigen Ausbildungsplan Aufgaben einer Richterin oder eines Richters der Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz zum Gegenstand hat.

Gegenstand der Aufsichtsarbeit im Zivilrecht mit einer gutachterlichen Aufgabenstellung kann jede erstinstanzliche gerichtliche Entscheidung sein. Die Aufgabe besteht grundsätzlich in der Erstellung eines Tatbestandes, eines Gutachtens und eines Entscheidungsvorschlages. Abweichende oder ergänzende Anforderungen können sich aus dem Bearbeitervermerk des Landesjustizprüfungsamtes zur ieweiligen Klausur ergeben.

I. Tatbestand

Die Anforderungen an die Darstellung des Sach- und Streitstandes sind entsprechend § 313 Abs. 2 ZPO zu beachten. Danach sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der unveränderten Anträge, aber nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden.

Der Tatbestand soll regelmäßig mit der Kennzeichnung des geltend gemachten Anspruchs nach Gegenstand und Grund beginnen. Ein einleitender Satz sollte verständlich machen, worum der Streit im Kern geht.

Die anschließende Darstellung des unstreitigen Sachverhalts, des streitigen Klägervortrages und des Beklagtenvortrages geht von der Wiedergabe der anspruchsbegründenden Tatsachenbehauptungen und evtl. von den die Einwendungen tragenden Tatsachenbehauptungen aus. Dabei sind tunlichst Oberbegriffe zu verwenden, zu denen auch Rechtsbegriffe des täglichen Lebens gehören. Die Anträge sind hervorzuheben. Rechtsansichten der Parteien sind grundsätzlich nicht wiederzugeben; nur in Ausnahmefällen kann es zur Erleichterung des Streitverständnisses geboten oder ratsam sein, Rechtsansichten anzuführen. Auf die Wiedergabe der Einzelheiten des Vorbringens ist zugunsten von Verweisungen zu verzichten. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll (nicht nur: darf) gemäß § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO - inbesondere wegen des Inhalts von Urkunden, der Einzelheiten von Berechnungen und des Ergebnisses von Beweisaufnahmen - auf die zu den Akten gehörenden Schriftstücke, Protokolle und Unterlagen verwiesen werden. Etwas anderes gilt, wenn es auf einen bestimmten Wortlaut eines Schriftstückes besonders ankommt oder der Parteivortrag durch Verweisungen und Bezugnahmen so verkürzt wird, dass die Partei ihre vorgetragene Rechtsposition in der Sachdarstellung nicht mehr wiederfindet. Die Verständlichkeit des Urteils für die Parteien ist zu beachten. Prozessgeschichte ist dann, wenn sie entscheidungsrelevant ist, an der Stelle darzustellen, wo es zum Verständnis des Sach- und Streitstandes geboten ist. Auf die Anordnung und Durchführung einer Beweisaufnahme ist durch eine möglichst kurze Verweisung hinzuweisen. Die in der Praxis übliche pauschale Bezugnahme auf die gewechselten Schriftsätze und

Niederschriften (sog. salvatorische Klausel) ist gestattet.

II. Gutachten

Das Gutachten ist nach den Grundsätzen der Relationstechnik zu erstellen. Es soll sowoni die materiell-rechtlichen als auch ggfs. die prozessualen Fragen des Falles umfassend erörtern.

Am Anfang des Gutachtens ist in einem kurzen Satz mitzuteilen, zu welchem <u>Ergebnis</u> die rechtliche Prüfung geführt hat, z. B.: Ich schlage vor, "der Klage - teilweise - stattzugeben", "die Klage abzuweisen", "den Antrag zurückzuweisen".

Der Aufbau richtet sich nach der Lage des Falles. Bei den von Amts wegen zu berücksichtigenden Umständen ist das Ergebnis der Prüfung nur mitzuteilen, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht. Das gerichtliche Verfahren ist nur insoweit zu erörtern, als Beanstandungen erhoben worden oder zu erheben sind, die für den Vorschlag bedeutsam sind. Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit den Parteien die maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte erörtert hat.

Das Gutachten darf sich nicht auf die Erörterungen der prozessrechtlichen Fragen beschränken; führt deren Beantwortung zur Entscheidung des Rechtsstreits, so ist der sachliche Streit in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Ein Hilfsgutachten ist auch dann anzufertigen, wenn die Akten eine Beweisaufnahme enthalten, deren Notwendigkeit im Hauptgutachten verneint wird. Dabei hat der Prüfling sich auf einen Rechtsstandpunkt zu stellen, der die Beweisaufnahme erforderlich macht, und die Sache auf dieser Grundlage zu beurteilen. Eine Beweisaufnahme über eine für die Entscheidung erhebliche Frage, die das Gericht nach Ansicht des Prüflings unter Verenung der Beweislast lediglich auf Antrag der nicht beweispflichtigen Partei erhoben hat, ist stets im Hauptgutachten zu berücksichtigen. Die Anfertigung eines Hilfsgutachtens bei teilweiser überflüssiger Beweisaufnahme wird nicht verlangt.

Stützt der Prüfling die Überlegungen auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass die betreffende Partei darauf hingewiesen und ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, sie hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

III. Entscheidungsvorschlag

Der Entscheidungsvorschlag enthält die konkrete - auch die Nebenentscheidungen umfassende – Entscheidungsformel (vgl. § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO), zu der der Prüfling aufgrund des Gutachtens gelangt ist. Sie muss so abgefasst werden, dass der Umfang der Rechtskraft erkennbar ist und eine etwaige Zwangsvollstreckung möglich wird (§ 313 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).

Der Streitwert ist festzusetzen, wenn dies nach dem Bearbeitervermerk des Landesjustizprüfungamtes zur jeweiligen Klausur erwartet wird.

Ein Rubrum und Entscheidungsgründe sind regelmäßig nicht anzufertigen.

81

"abgespeckte" Relation, wie sie heute im Rahmen einer Examens<u>klausur</u> anzufertigen ist:

A. Sachbericht Tatbestand

B. Gutachten

Vorschlag

I. Prozessstation = Verfahrensstation

II. Klägerstation

III. Beklagtenstation

IIIa. ev. Replik-/ Duplikstation

IV. Beweisstation Verfahrensstadium: idR wurde schon Beweis erhoben

V. Tenorierungsstation

C. Urteilsentwurf

Pubrum

Tenor

Tatbestand

Entscheidungsgründe

Grund für die "abgespeckte" Variante zu wenig Zeit in der Klausur

Aufbau Relationsklausur

bei unstreitigem SV zur Zulässigkeit

I. Tatbestand

II. Gutachten

- 1. (grobes) Ergebnis des Gutachtens
- 2. Prozess-/Verfahrensstation Grds.: nur wenn gerügt und bei § 338 ff.

Darlegungsstationen

Sachverhalt wird jeweils als wahr unterstellt

3. Klägerstation

- 4. Beklagtenstation
- 5. Replikstation nur soweit Fall dazu Anlass gibt
- 6. Duplikstation nur soweit Fall dazu Anlass gibt (selten)



7. Beweisstation Verfahrensstadium: idR wurde schon Beweis erhoben trotzdem Beweisfrage erarbeiten + Beweiswürdigun

- 8. Tenorierungs-/Entscheidungsstation
 - a) beim Urteil (Examenssituation): <u>Begründung</u> Hauptsachetenor, Kostengrundentscheidung, vorläufige Vollstreckbarkeit
 - b) beim Beschluss (Praxis): Begründung für Hinweis-, Auflagen- oder Beweisbeschluss

III. Entscheidungsvorschlag

In der Examensklausur nur ausformulierter Tenor d. Urteils (BB äußerst kelten)